

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Leistungsumfang

ELSBROEK INGENIEURE erbringt ihre Leistungen unabhängig, mit Bedacht und der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Standards einer qualifizierten und kompetenten Ingenieur- und Umweltberatung. Die adäquate und fachgerechte Ausführung erfolgt im Rahmen der Bedingungen des Auftrages durch qualifizierte Mitarbeiter. ELSBROEK INGENIEURE behält sich das Recht vor, die Mitarbeiter für die Durchführung der Leistungen auszusuchen und/oder Nachunternehmer einzusetzen. Der Auftraggeber erkennt an, dass ELSBROEK INGENIEURE Aussagen bezüglich umweltbedingter, geologischer oder geotechnischer oder sonstiger Standortbedingungen auf einer nur eingeschränkten Datenbasis treffen kann und dass die tatsächlichen Standortbedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsausführung trotz angemessener Sorgfalt bei der Datenerhebung und Datenauswertung durch ELSBROEK INGENIEURE hiervon abweichen können. Insbesondere können die von ELSBROEK INGENIEURE getroffenen Aussagen zu den jeweiligen Standortbedingungen durch nach der Erhebung der Daten eintretende, nicht vorhersehbare Veränderungen, ihre Aussagekraft verlieren.

ELSBROEK INGENIEURE übernimmt keine Verantwortung für die Folgen derartig unvorhersehbarer Abweichungen. Die Analyse der Standortbedingungen kann darüber hinaus nur die gegenwärtig vorliegenden Bedingungen aufzeigen. Ein Rückschluss auf die künftige Entwicklung der Standortbedingungen ist nicht möglich und – sofern im Bericht nicht ausdrücklich genannt – trifft ELSBROEK INGENIEURE auch keine Prognose über die künftige Entwicklung der Standortbedingungen.

Die in dem Bericht beschriebenen Arbeiten werden in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt und basieren auf den Gegebenheiten und Informationen, die während dieses Zeitraums an den untersuchten Örtlichkeiten angetroffen werden bzw. zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine faktische Begrenzung des Berichts- und Leistungsumfangs. Der zu erstellende Bericht bezieht sich ausschließlich auf den während dieses Zeitraums angetroffenen Zustand der untersuchten Örtlichkeiten oder Anlagen und berücksichtigt nicht deren mögliche künftige Entwicklung.

Die im zu erstellenden Bericht genannten Schlussfolgerungen und Empfehlungen beruhen auch auf von Dritten erhaltenen Informationen und auf der Annahme, dass die Parteien, von denen die Informationen erbeten wurden, sämtliche relevanten Informationen richtig und ohne Einschränkung zugänglich gemacht haben. Sofern in diesem Bericht nicht anderweitig dargestellt, wurden die von Dritten erhaltenen Informationen keiner unabhängigen Prüfung unterzogen.

2. Angebote und Vertragsschluss, Laufzeit

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens durch entsprechend vertretungsberechtigte(n) Person(en) des Auftraggebers und Übersendung des unterschriebenen Angebotsschreibens an ELSBROEK INGENIEURE zustande. Die Bedingungen unseres Angebotsschreibens werden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag endet mit vollständiger Vertragsdurchführung, sofern er nicht vorzeitig gekündigt wird. Wir halten uns an unser Angebot für 30 Tage gebunden. Mündliche, auch durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ELSBROEK INGENIEURE. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ELSBROEK INGENIEURE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und ELSBROEK INGENIEURE dem nicht ausdrücklich widersprochen haben.

3. Leistungsfristen/-termine

Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit ELSBROEK INGENIEURE die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. ELSBROEK INGENIEURE hat eine Leistungsstörung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 7. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und ELSBROEK INGENIEURE nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Verzögert sich die Leistungserbringung der ELSBROEK INGENIEURE durch unvorhersehbare Umstände wie z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördliche Bestimmungen/Anordnungen, Transporthindernisse u.a., sind ELSBROEK INGENIEURE berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich eines ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.

4. Haftungsbeschränkungen

(a) Verschuldenshaftung

Bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet ELSBROEK INGENIEURE nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung. ELSBROEK INGENIEURE haftet daher gegenüber dem Auftraggeber insbesondere unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit keine zwingende gesetzliche Haftung oder eine Haftung gemäß 4 (a) Satz 1 vorliegt, haftet ELSBROEK INGENIEURE gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung – nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 4 (a) ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern der ELSBROEK INGENIEURE sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet ELSBROEK INGENIEURE aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten.

(b) Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers verjähren binnen eines (1) Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährung mit der Abnahme und in diesem Fall findet für die Verjährung § 634a BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung gemäß § 634a Nr.1 auf ein Jahr verkürzt wird. Soweit Dritte Schadensersatzansprüche gegenüber ELSBROEK INGENIEURE geltend machen, welche darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber seinen unter Ziffer 7. genannten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, stellt der Auftraggeber ELSBROEK INGENIEURE von diesen Schadensersatzansprüchen, einschließlich marktüblicher und angemessener Anwaltskosten, frei.

(c) Asbest

(i) Für den Fall, dass im Rahmen der angebotenen Tätigkeiten asbesthaltige Materialien zu beurteilen und zu untersuchen sind, werden diese Arbeiten auf Grundlage der übergebenen Unterlagen unter Berücksichtigung der TRGS 519 und der Asbestrichtlinien ausgeführt. Werden im Rahmen einer systematischen Prüfung des Standortes potentiell asbesthaltige Materialien beprobt, wird ELSBROEK

INGENIEURE diese Proben in Abstimmung mit dem Auftraggeber von einem akkreditierten und für diese Arbeit zugelassenen Labor auf Asbest analysieren lassen.

(ii) Es kann im Rahmen der zu beauftragenden Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich asbesthaltige Materialien in Bereichen des Standortes befinden, die für ELSBROEK INGENIEURE nicht zugänglich sind oder nicht zugänglich gemacht werden, die aufgrund der erteilten Auskünfte oder aus technischer Sicht Asbest nicht enthalten dürften, oder in denen das Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien nicht ohne weiteres erkennbar ist. ELSBROEK INGENIEURE übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich in solchen Bereichen asbesthaltige Materialien befinden.

(iii) Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass entnommene Proben wegen starker Schwankungen des Asbestgehaltes eines Materials nicht dessen durchschnittlichen Asbestgehalt repräsentieren. Die Ergebnisse unserer Untersuchungen beziehen sich immer nur speziell auf die entnommenen Proben. Ähnlich erscheinende Materialien oder ähnliche Materialien an anderer Stelle können trotz gleichen Herstellers, gleicher Bezeichnung oder visueller Ähnlichkeiten unterschiedliche Eigenschaften, insbesondere im Asbestgehalt, aufweisen. Aus den genannten Gründen kann die durchzuführende Asbestuntersuchung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. ELSBROEK INGENIEURE übernimmt insoweit keine Verantwortung für den Fall, dass entnommene Proben nicht den durchschnittlichen Asbestgehalt des untersuchten Materials repräsentieren.

5. Haftpflichtversicherung

ELSBROEK INGENIEURE unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit branchenüblichen Deckungszusagen. Sollten Sie darüberhinausgehende, projektspezifische Deckungszusagen benötigen, werden wir die entsprechenden Mehrbelastungen für das Projekt ermitteln und diese zum Gegenstand unseres Angebots machen bzw. Ihnen gesondert in Rechnung stellen.

6. Geländearbeiten

Bodenproben sowie sonstiges entnommenes oder vom Auftraggeber übergebenes Material bleiben im Eigentum des Auftraggebers bzw. der Person, der sie gehören. Soweit sie im Eigentum des Auftraggebers stehen, können auf Wunsch des Auftraggebers diesem die Bodenproben bzw. das sonstige Material ausgehändigt werden. Sechs Wochen nach Abgabe des Berichts werden Bodenproben und sonstiges Material entsorgt, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wird. Handelt es sich um schädliche Substanzen, die einer gesonderten Behandlung oder Handhabung bei der Entsorgung bedürfen, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten, auf deren voraussichtliche Höhe ELSBROEK INGENIEURE den Auftraggeber vor Entsorgung hinweisen wird.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(a) Zutrittsrechte

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vor-Ort-Begehungen bzw. -Untersuchungen alle Bereiche ohne Einschränkungen für die ELSBROEK INGENIEURE-Mitarbeiter zugänglich sind und alle Informationen, Berechtigungen und Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Insbesondere sichert der Auftraggeber zu, dass er hinsichtlich der Bereiche, in denen die Untersuchungen durch ELSBROEK INGENIEURE durchzuführen sind, verfügungsberechtigt ist und durch die geplanten Untersuchungen oder die bereitgestellten Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen ELSBROEK INGENIEURE wegen einer Verletzung seiner Rechte geltend machen (wie etwa aufgrund des unbefugten Betretens eines Grundstücks oder die Einsichtnahme in geschützte Dokumente), so stellt der Auftraggeber ELSBROEK INGENIEURE von allen Ansprüchen des Dritten, einschließlich marktüblicher angemessener Anwaltskosten, frei. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch ELSBROEK INGENIEURE bleibt hiervon unberührt.

Falls nicht alle Bereiche ohne Einschränkung zugänglich sind und alle Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorliegen, wird ELSBROEK INGENIEURE ihre Bewertungen und Berichte auf die zu diesen Zeitpunkten zugänglichen Bereiche, Informationen und Unterlagen beschränken und dieses im Bericht deutlich machen. Sofern Informationen, Ressourcen und Material vom Auftraggeber (oder dritten Parteien im Auftrag des Auftraggebers) im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt werden, übernimmt ELSBROEK INGENIEURE keine Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. ELSBROEK INGENIEURE ist nicht verpflichtet, diese Informationen einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. ELSBROEK INGENIEURE übernimmt keine Verantwortung für Vorgänge außerhalb des in diesem Angebot beschriebenen Arbeitsumfanges gegenüber dem Auftraggeber.

(b) Pläne und Freigaben

Der Auftraggeber stellt ELSBROEK INGENIEURE vor dem Beginn der Arbeiten die aktuellen Kabel- und Leitungspläne zur Verfügung, unterrichtet ELSBROEK INGENIEURE über einen Verdacht auf Kampf- und Sprengmittel und legt ELSBROEK INGENIEURE eine Freigabe des Kampfmittelräumdienstes vor. Sollten diese Unterlagen trotz nochmaliger Aufforderung durch ELSBROEK INGENIEURE nicht oder nicht zu dem von ELSBROEK INGENIEURE bestimmten Termin vor dem Beginn der geplanten Arbeiten vorgelegt werden, wird ELSBROEK INGENIEURE die Unterlagen soweit wie möglich selbst beschaffen und die Auslagen hierfür dem Auftraggeber in Rechnung stellen; vereinbarte Termine oder Fristen für den Beginn bzw. die Durchführung der Arbeiten verlängern sich entsprechend. Kosten, die ELSBROEK INGENIEURE durch solche Verzögerungen entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(c) Bohrstellen

Der Auftraggeber hat an der Festlegung der Stellen, an denen Bohrungen erfolgen sollen, mitzuwirken und alle für eine Festlegung geeigneter Stellen erforderliche Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Während der Durchführung von Bohrarbeiten kann es dennoch unter Umständen zu Verzögerungen aufgrund von Bohrhindernissen kommen. In diesem Fall wird ELSBROEK INGENIEURE den Auftraggeber unverzüglich informieren. Soweit die Bohrhindernisse nicht vorhersehbar waren oder nicht von ELSBROEK INGENIEURE zu vertreten sind, verlängern sich vereinbarte Fristen oder Endtermine für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten um die für deren Beseitigung benötigte Zeit. Kosten, die durch solche Verzögerungen entstehen und nicht auf den Einsatz von ungeeigneter Ausrüstung zurückzuführen sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Aussagen können nur für die konkreten Stellen der Bohrungen und die konkreten Bohrproben gemacht werden. Für die nicht beprobten Bereiche können nur Prognosen abgegeben werden, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ELSBROEK INGENIEURE jedoch keine Verantwortung übernimmt.

(d) Ansprechpartner und relevante Informationen

Zur Durchführung des Projekts benennt der Auftraggeber gegenüber ELSBROEK INGENIEURE einen Ansprechpartner und stellt sicher, dass dieser jederzeit kurzfristig für eine Abstimmung mit ELSBROEK INGENIEURE zur Verfügung steht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ELSBROEK INGENIEURE (über den Ansprechpartner oder durch einen geeigneten Dritten) unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch nach Aufforderung durch ELSBROEK INGENIEURE, unbeschränkten Zugang zu sämtlichen bei ihm bzw. dem beauftragten Dritten vorhandenen Unterlagen, Kenntnissen, erheblichen Daten und Informationen in Bezug auf den Vertragsgegenstand und/oder die Leistungen ("relevante Informationen") zu verschaffen. Zu den relevanten Informationen gehören insbesondere Pläne, Übersichten, Berichte, Gutachten, elektronische Daten und Dokumentationen über frühere Untersuchungen. Sollten diese relevanten Informationen trotz nochmaliger Aufforderung durch ELSBROEK INGENIEURE nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Beginn der geplanten Arbeiten vorgelegt werden, wird ELSBROEK INGENIEURE die Unterlagen soweit wie vernünftigerweise möglich selbst beschaffen und die Auslagen hierfür dem Auftraggeber in Rechnung stellen; vereinbarte Termine oder Fristen für den Beginn bzw. die Durchführung der Arbeiten verlängern sich entsprechend. Kosten, die ELSBROEK INGENIEURE durch solche Verzögerungen entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

Der Auftraggeber wird unverzüglich alle weiteren ihm oder dem beauftragten Dritten zur Kenntnis gelangten relevanten Informationen an ELSBROEK INGENIEURE weiterleiten. Der Auftraggeber wird ELSBROEK INGENIEURE unverzüglich darüber informieren, wenn er oder der von ihm beauftragte Dritte Grund zu der Annahme hat, dass weitere relevante Informationen außerhalb ihres Einflussbereiches vorhanden sind.

ELSBROEK INGENIEURE ist berechtigt, sämtliche Informationen, die ihr zu einem Sachverhaltskomplex übermittelt werden, als relevant, vollständig und richtig zu behandeln und übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalt.

8. Kündigungsmöglichkeiten

(a) Beide Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

(b) Wird der Vertrag vorzeitig durch den Auftraggeber gekündigt, so hat der Auftraggeber ELSBROEK INGENIEURE die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten und die entstandenen Auslagen oder, soweit eine solche Vergütung für die erbrachten Leistungen nicht gesondert vereinbart wurde, die angemessenen Aufwendungen (maximal bis zu der Höhe der für die Vertragsleistungen vereinbarten Gesamtvergütung) zu erstatten, wobei dem Auftraggeber der Nachweis gestattet ist, dass ELSBROEK INGENIEURE keine oder nur geringere Aufwendungen entstanden sind. Soweit ein Werkvertrag vorliegt, richten sich die Kündigungsfolgen nach § 648 BGB.

9. Bericht

ELSBROEK INGENIEURE wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Projekts einen Bericht übermitteln. Über die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Gewährleistung und Haftung hinaus werden keine ausdrücklichen oder stillschweigende Garantien hinsichtlich der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen oder sonstigen erbrachten Leistungen übernommen. Ziel des Berichts ist es nicht, eine Empfehlung dazu abzugeben, ob der Auftraggeber seine Pläne bezüglich der untersuchten Örtlichkeiten oder Anlagen weiterverfolgen sollte (oder nicht); dies unterliegt allein der wirtschaftlichen Entscheidung des Auftraggebers.

Die im Bericht genannten Schlussfolgerungen und Empfehlungen beruhen auf von Dritten erhaltenen Informationen sowie auf der Annahme, dass die Parteien, von denen die Informationen erbeten wurden, ohne Einschränkung sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht haben. Sofern in dem Bericht nicht anderweitig dargestellt, wurden die von Dritten erhaltenen Informationen keiner unabhängigen Prüfung unterzogen.

Die in dem Bericht beschriebenen Arbeiten wurden in dem im Bericht angegebenen Zeitraum durchgeführt und basieren auf den Gegebenheiten und Informationen, die während dieses Zeitraums an den untersuchten Örtlichkeiten oder Anlagen angetroffen wurden bzw. zur Verfügung standen. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine faktische Begrenzung des Berichts- und Leistungsumfangs.

Sofern in dem Bericht nicht anderweitig festgelegt, beruhen die hierin enthaltenen Bewertungen zudem auf der Annahme, dass die Örtlichkeiten und Anlagen ohne wesentliche Änderung weiterhin für ihren derzeitigen Zweck genutzt werden. Der Bericht bezieht sich ausschließlich auf den während des im Bericht genannten Zeitraums angetroffenen Zustand der untersuchten Örtlichkeiten oder Anlagen und berücksichtigt nicht deren mögliche künftige Entwicklung. Davon ausgeschlossen sind nur spezifische Prognosen, die im Bericht enthalten und ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Der Auftraggeber darf diesen Bericht nur für eigene Zwecke verwenden. Sofern nicht in einem separaten „Reliance Letter“ vereinbart, übernimmt ELSBROEK INGENIEURE keine Verantwortung gegenüber Dritten, an die der Auftraggeber den Bericht oder die darin enthaltenen Ergebnisse übermittelt. Der Auftraggeber darf den Bericht nicht ändern.

10. Exportkontrolle

Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der von ELSBROEK INGENIEURE erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

11. Schlussbestimmungen

(a) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass ELSBROEK INGENIEURE unverschlüsselte E-Mail (an eine vom Auftraggeber angegebenen E-Mail-Adresse) als Mittel zum Senden von Rechnungen und Zahlungserinnerungen verwendet.

(b) Sollten einzelne hierin getroffene Regelungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

(c) Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

(d) Für den Vertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(e) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das Landgericht Münster.

(f) Weitere Vereinbarungen und Zusagen außerhalb dieses Angebots wurden nicht getroffen.

12. Datenschutzhinweis

Eine vollständige Beschreibung unserer Datenschutzrichtlinie und Ihrer Rechte befindet sich unter <https://www.elsbroek.net/datenschutz>